



3003 Bern, 26. September 2016

Verfügung

In Sachen

Flughafen Samedan

Gesuch um Plangenehmigung für das Aufstellen eines Zoll-Containers

stellt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) fest und zieht in Erwägung:

1. Mit Schreiben vom 5. Juli 2016 reichte die Engadin Airport AG beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) ein Gesuch für das Aufstellen eines Zoll-Containers ein.
2. Als Ergänzung zur bestehenden Zoll-Infrastruktur braucht das Grenzwachcorps für die Erfüllung seiner Aufgaben einen Container von 6,05 m Länge, 2,45 m Breite und 2,70 m Höhe. Dieser wird auf einen bereits befestigten Platz aufgestellt und soll bis zur Realisierung der vorgesehenen Flughafenbauten (Zeithorizont ca. 2020) in Betrieb bleiben. Ein Teil des bestehenden Zaunes muss den neuen Gegebenheiten angepasst werden.
3. Die Gesuchsunterlagen bestehen aus einem Projektbeschrieb (Brief vom 7. Juli 2016), einer Tabelle mit den Angaben gemäss Art. 27a^{bis} der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL, SR 748.131.1), dem ausgefüllten Baugesuchsformular der Gemeinde Samedan, den Plänen Nr. 909-300, 909-301 und 909-302, einem Baustellenkonzept sowie dem Gesuch für die Brandschutzbewilligung.
4. Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene. Es verändert das äussere Erscheinungsbild des Flugplatzes nicht, berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i Luftfahrtgesetz (LFG; SR 748.0) zur Anwendung. Die Zustimmung der vom Vorhaben Betroffenen liegt vor.

5. Es wurden die Oberzolldirektion sowie der Kanton Graubünden angehört. Der Kanton hat für seine Stellungnahme die Gemeinde Samedan beigezogen. Zudem hat das BAZL das Vorhaben einer luftfahrtspezifischen Prüfung unterzogen. Keine Stelle hat Einwände gegen das Vorhaben.
6. Das UVEK gelangt nach Prüfung des Gesuchs zum Schluss, dass das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die Flugsicherheit oder die Umwelt hat und folglich ohne Auflagen gemäss den eingereichten Unterlagen ausgeführt werden kann.
7. Die Gebühr für die Plangenehmigung richtet sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Bst. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.
8. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat die Departementsvorsteherin entsprechend dem Art. 49 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG; SR 172.010) die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

Aus diesen Gründen wird **verfügt**:

1. Die Installation eines Zoll-Containers von 6.05 m mal 2.45 m und 2.70 m Höhe wird genehmigt.
2. Der Container muss spätestens mit der Inbetriebnahme der geplanten Flugplatzinfrastruktur entfernt werden.
3. Die Gesuchstellerin hat dem BAZL den Zeitpunkt der Bauarbeiten sowie deren Vervollendung schriftlich mitzuteilen (lesa@bazl.admin.ch).
4. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Konzessionärin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.
5. Diese Verfügung wird eröffnet:

Eingeschrieben an:

- Engadin Airport AG, Piazza Aviatica 2, 7503 Samedan

Zur Kenntnis mit einfacher Post an:

- Oberzolldirektion, Sektion Betrieb, 3003 Bern;
- Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden, Stadtgartenweg 11, 7000 Chur;
- Gemeinde Samedan, Plazzet 4, 7503 Samedan;

- Kreisamt Oberengadin, Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA), Quadratscha 1, 7503 Samedan;
- Skyguide, Flugplatzstrasse 44, 3123 Belp.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)



Christian Hegner, Direktor

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.